

Der Minister  
für Arbeit, Integration und Soziales  
zugleich auch für  
die Ministerin für Bundesangelegenheiten,  
Europa und Medien

Guntram S c h n e i d e r

Der Justizminister  
Thomas K u t s c h a t y

Der Minister  
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr  
Michael G r o s c h e k

Die Ministerin  
für Innovation, Wissenschaft und Forschung  
Svenja S c h u l z e

Die Ministerin  
für Familie, Kinder, Jugend,  
Kultur und Sport  
Ute S c h ä f e r

– GV. NRW. 2013 S. 874

20020  
2251

**Gesetz zur Änderung  
des Korruptionsbekämpfungsgesetzes  
und weiterer Gesetze  
Vom 19. Dezember 2013**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das  
hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung  
des Korruptionsbekämpfungsgesetzes  
und weiterer Gesetze**

20020

**Artikel 1  
Gesetz zur Änderung  
des Korruptionsbekämpfungsgesetzes  
vom 16. Dezember 2004**

Das Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 16. Dezember  
2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), zuletzt geändert durch Arti-  
kel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW.  
S. 566), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Dieses Gesetz regelt, soweit im Einzelnen  
nichts anderes bestimmt ist, die Korruptionsbe-  
kämpfung und die Errichtung und Führung eines  
Vergaberegisters für:

    1. öffentliche Stellen und für die in diesen Stellen  
Beschäftigten, auf die das Beamtenrecht, das  
Tarifrecht des öffentlichen Dienstes oder  
Dienstvertragsrecht Anwendung findet,
    2. die Mitglieder der Landesregierung,
    3. die Mitglieder in den Organen und Ausschüs-  
sen der Gemeinden und Gemeindeverbände, die  
Mitglieder in den Bezirksvertretungen, die  
Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie  
die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger ge-  
mäß § 58 Absatz 3 Gemeindeordnung, § 41 Ab-  
satz 5 Kreisordnung oder § 13 Absatz 3 Land-  
schaftsverbandsordnung,
    4. die Mitglieder der Organe der sonstigen der  
Aufsicht des Landes unterstellten Körper-  
schaften, Anstalten und Stiftungen des öffent-  
lichen Rechts,

5. die juristischen Personen und Personenvereini-  
gungen, bei denen die absolute Mehrheit der  
Anteile oder die absolute Mehrheit der Stim-  
men den öffentlichen Stellen zusteht oder de-  
ren Finanzierung zum überwiegenden Teil  
durch Zuwendungen solcher Stellen erfolgt,

6. die natürlichen und juristischen Personen und  
Personenvereinigungen, die sich um öffentliche  
Aufträge bei öffentlichen Stellen oder den  
Stellen nach Nummer 5 bewerben.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Öffentliche Stellen sind

1. die Behörden, Einrichtungen, Landesbetriebe  
und Sondervermögen des Landes, soweit sie  
Verwaltungsaufgaben wahrnehmen auch der  
Landesrechnungshof, die oder der Landesbe-  
auftragte für Datenschutz und Informations-  
freiheit sowie die Organe der Rechtspflege  
(Gerichte, Staatsanwaltschaften, Vollzugsan-  
stalten, Jugendarrestanstalten und Gnaden-  
stellen),

2. die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie  
die sonstigen der Aufsicht des Landes unter-  
stellten Körperschaften, Anstalten und Stif-  
tungen des öffentlichen Rechts.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie  
folgt geändert:

Nach dem Wort „Weltanschauungsgemeinschaf-  
ten“ werden die Wörter „und die ihnen zugehör-  
igen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen“  
eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und  
der Absatz wie folgt gefasst:

„Prüfeinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind  
der Landesrechnungshof einschließlich seiner  
staatlichen Rechnungsprüfungsämter, die kom-  
munalen Rechnungsprüfungsämter, die Gemein-  
deprüfungsanstalt, die Innenrevisionen in ihrem  
jeweiligen Zuständigkeitsbereich sowie für die  
landesunmittelbaren Träger der Sozialversiche-  
rung die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 4  
Vergaberegister“**

b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Punkt die  
Wörter „sowie der Landeskartellbehörde“ einge-  
fügt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird vor dem  
Wort „Person“ das Wort „natürliche“ einge-  
fügt und die Angabe „(§ 4 Abs. 3 Nr. 1)“ ge-  
strichen.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Straftaten nach §§ 331 – 335 (Vorteilsan-  
nahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgefährdung,  
Bestechung), 261 (Geldwäsche; Verschlei-  
erung unrechtmäßig erlangter Vermögenswer-  
te), 263 (Betrug), 264 (Subventionsbetrug),  
265b (Kreditbetrug), 266 (Untreue), 266a  
(Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeits-  
entgelt), 298 (Wettbewerbsbeschränkende  
Absprachen bei Ausschreibungen), 299 (Be-  
stechlichkeit und Bestechung im geschäft-  
lichen Verkehr), 108e (Abgeordnetenbeste-  
chung) StGB und nach § 370 der  
Abgabenordnung.“

cc) In Nummer 2 wird nach der Angabe „2.“ das  
Wort „Straftaten“ eingefügt.

- dd) In Nummer 3 wird der letzte Halbsatz gestrichen.
- ee) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 6 Arbeitnehmer-Entsendegesetz“ durch die Angabe „§ 21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz“ ersetzt.
- ff) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:  
 „6. Verstöße, die zu einem Ausschluss nach § 13 Absatz 1 und 2 oder § 16 Absatz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen führen;“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Angabe „Absatz 1“ werden die Wörter „Nummer 1 bis 5“ eingefügt.
- bb) Den Nummern 1 bis 4 wird ein Komma angefügt.
- cc) Der Nummer 5 wird das Wort „oder“ angefügt.
- dd) Folgender Satz wird angefügt: „Ein Eintrag im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6 richtet sich nach §§ 13 Absatz 3, 16 Absatz 4 Satz 2 und 3 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Stellen im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 sind verpflichtet, durch die Wörter „Öffentliche Stellen und Stellen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 melden“ ersetzt und die Wörter „zu melden“ gestrichen.
- b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner“ durch das Wort „Ansprechperson“ ersetzt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
 „2. Name und Adresse der gemeldeten natürlichen oder juristischen Person oder Personenvereinigung, bei natürlichen Personen auch Geburtsdatum und Geburtsort.“
- cc) In Nummer 3 und 5 wird das Komma hinter den Wörtern „natürlichen Person“ gestrichen und das Wort „oder“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
 „2. wenn die Stelle, die den Ausschluss oder den Hinweis nach § 6 Absatz 1 mitgeteilt hat, die Wiederherstellung der Zuverlässigkeit meldet.“
- bb) In Nummer 4 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Wörter „der/des von der Meldung Betroffenen“ werden durch die Wörter „der von der Meldung betroffenen natürlichen oder juristischen Person oder Personenvereinigung“ ersetzt.
- bb) Vor dem Wort „Schaden“ werden die Wörter „durch die Verfehlung entstandene“ eingefügt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Anfragen, ob Eintragungen hinsichtlich der Bieterin oder des Bieters oder der Bewerberin oder des Bewerbers, die/der den Zuschlag erhalten soll, vorliegen, sind bei Vergabeverfahren von Liefer- und Dienstleistungen mit einem Gesamtauftragswert über 25.000,- € oder bei Bauleistungen 50.000,- €, jeweils ohne Umsatzsteuer, von der Vergabestelle vor Erteilung eines öffentlichen Auftrages – bei Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte bereits vor Absendung der Information nach § 101a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – an die Informationsstelle zu richten.  
 Unterhalb der genannten Wertgrenzen steht die Anfrage im pflichtgemäßen Ermessen der Vergabestelle oder öffentlichen Stelle.“
- b) In Absatz 2 werden in Satz 1 hinter dem Wort „Staatsanwaltschaften“ ein Komma und die Wörter „die Landeskartellbehörde“ eingefügt und folgender Satz angefügt: „Zu Anfragen an die Informationsstelle berechtigt sind auch die Zuwendungsempfänger, die hierzu durch Nebenbestimmung zum Bewilligungsbescheid verpflichtet worden sind.“
- c) In Absatz 3 werden nach der Angabe „50.000 €“ die Wörter „ohne Umsatzsteuer“ eingefügt.
- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:  
 „(4) Die Anfrage erfolgt unter Angabe der in § 7 Absatz 1 Nummer 2, 3 und 6 benannten Daten.“
8. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „Abs. 1 bis 3“ und die Wörter „, die in der Anfrage genannt werden“ gestrichen.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:  
 „(2) Im Rahmen der Zweckbestimmung des § 4 Absatz 2 können abweichend von Absatz 1 Anfragen nach § 8 auch im automatisierten Abrufverfahren verarbeitet werden, soweit sie die Auskunft betreffen, dass keine Eintragungen vorliegen. Das für das Finanzwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Inneres und Kommunales zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Übermittlung der in den §§ 8 und 9 genannten Daten zuzulassen, soweit die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Es hat hierbei die Form der zu übermittelnden Daten und das bei der Übermittlung einzuhaltende Verfahren festzulegen.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
10. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
 „(1) Liegen Tatsachen vor, die Anhaltspunkte für die Begehung einer der in § 5 Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Straftaten durch eine natürliche Person oder im Zusammenhang mit der Dienstausübung durch eine bei einer öffentlichen Stelle beschäftigten Person darstellen können, zeigt die für die Leitung der öffentlichen Stelle (§ 1 Absatz 2) verantwortliche Person diese dem Landeskriminalamt an. Das Gleiche gilt für das für die Prüfung zuständige Mitglied des Landesrechnungshofs, die Leiterinnen oder Leiter der kommunalen Rechnungsprüfungsämter, die Leiterin oder den Leiter der Gemeindeprüfungsanstalt und die von der nach § 90 SGB IV zuständigen Aufsichtsbehörde für die Prüfung benannte Person, wenn bei den Prüfungen Anhaltspunkte nach Satz 1 festgestellt werden; in diesem Fall ist in der Regel die Leiterin oder der Leiter der betroffenen Behörde oder Einrichtung über die Anzeige unverzüglich zu unterrichten.  
 Richten sich die Anhaltspunkte für Verfehlungen gegen die in Satz 1 bezeichneten, für die Leitung der öffentlichen Stellen verantwortlichen Personen, obliegt der dienstvorgesetzten Stelle die Anzeigepflicht gegenüber dem Landeskriminalamt.  
 Bei Hauptverwaltungsbeamten und Vorständen von Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 114a Gemeindeordnung und von gemeinsamen Kommunalunternehmen nach den §§ 27, 28 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie den Organen der landesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung im Sinne von § 31 SGB IV ist dienstvorgesetzte Stelle die zuständige Aufsichtsbehörde.“
11. In § 15 Satz 1 wird die Angabe „Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 6“ durch die Angabe „Personen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 4“ ersetzt.

12. § 16 wird aufgehoben.
13. Der bisherige § 17 wird § 16 und wie folgt geändert:
- In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nummer 2“; die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nummer 3“ und die Angabe „Nr. 6“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt.
  - In Nummer 2 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
  - Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Abweichend von Satz 1 sind die Mitglieder des Verwaltungsrates einer Anstalt öffentlichen Rechts nach § 114a Gemeindeordnung und eines gemeinsamen Kommunalunternehmens nach den §§ 27, 28 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde auskunftspflichtig.“
  - Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
14. Der bisherige § 18 wird § 17 und wie folgt geändert:  
In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „wegen des Erreichens der Altersgrenze innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, für alle anderen Fälle“ gestrichen.
15. Der bisherige § 19 wird § 18 und in Absatz 1 werden nach dem Wort „Versorgungsbezüge“ ein Komma und die Wörter „gesetzliche oder betriebliche Renten“ eingefügt.
16. Nach der Überschrift „Abschnitt 5 „Vorschriften zur Vorbeugung“ wird folgender § 19 eingefügt:

**„§ 19**

**Grundsatz der Vorbeugung;  
korruptionsgefährdete Bereiche**

(1) Die Leiterinnen und Leiter der öffentlichen Stellen sind verpflichtet, dem Grad der jeweils gegebenen Korruptionsgefährdung entsprechende Maßnahmen zur Prävention zu treffen.

(2) Dazu sind die korruptionsgefährdeten Bereiche in den öffentlichen Stellen und die entsprechenden Arbeitsplätze intern festzulegen. Korruptionsgefährdete Bereiche sind insbesondere dort anzunehmen, wo auf Aufträge, Fördermittel oder auf Genehmigungen, Gebote oder Verbote Einfluss genommen werden kann.“

17. § 20 wird wie folgt gefasst:

**„§ 20**

**Vieraugenprinzip**

Die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen, deren Wert 500 € ohne Umsatzsteuer übersteigt, ist von mindestens zwei Personen innerhalb der öffentlichen Stelle zu treffen. In sonstigen korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten soll entsprechend verfahren werden.“

18. § 21 wird wie folgt gefasst:

**„§ 21**

**Rotation**

(1) Beschäftigte der öffentlichen Stellen sollen in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 in der Regel nicht länger als fünf Jahre ununterbrochen eingesetzt werden. Das Rotationsgebot findet auf kreisangehörige Gemeinden, die nicht große oder mittlere kreisangehörige Städte sind, keine Anwendung.

(2) Von Absatz 1 darf nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Soweit eine Rotation aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen im Einzelfall nicht möglich ist, sind diese Gründe sowie die zur Kompensation getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren und der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen.“

19. § 22 wird aufgehoben.

20. Der bisherige § 23 wird § 22 und wie folgt gefasst:

**„§ 22**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2005 in Kraft.“

**2251**

**Artikel 2**

**Änderung des WDR-Gesetzes**

In § 55b des WDR-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 348) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.

**2251**

**Artikel 3**

**Änderung des Landesmediengesetzes  
Nordrhein-Westfalen**

In § 95 Absatz 4 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 728) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2013

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin  
Die Ministerin  
für Schule und Weiterbildung  
in eigener Ressortzuständigkeit  
sowie zugleich für  
den Minister für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
und  
die Ministerin  
für Gesundheit, Emanzipation,  
Pflege und Alter

(L. S.)

Sylvia L ö h r m a n n

Der Finanzminister

Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Der Minister  
für Wirtschaft, Energie, Industrie,  
Mittelstand und Handwerk

Garrelt D u i n

Der Minister  
für Inneres und Kommunales

Ralf J ä g e r

Der Minister  
für Arbeit, Integration und Soziales  
zugleich auch für  
die Ministerin  
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien  
Guntram S c h n e i d e r

Der Justizminister  
Thomas K u t s c h a t y

Der Minister  
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr  
Michael G r o s c h e k

Die Ministerin  
für Innovation, Wissenschaft und Forschung  
Svenja Schulte  
Die Ministerin  
für Familie, Kinder, Jugend,  
Kultur und Sport  
Ute Schäfer

– GV. NRW. 2013 S. 875

2005  
780

**Gesetz zur Änderung  
der gesetzlichen Befristungen im Bereich der  
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen im  
Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für  
Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
Vom 19. Dezember 2013**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das  
hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung  
der gesetzlichen Befristungen im Bereich der  
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen im  
Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für  
Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz**

780

**Artikel 1  
Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes**

§ 27 des Landwirtschaftskammergesetzes vom 11. Feb-  
ruar 1949 (GV. NRW. S. 53), zuletzt geändert durch Arti-  
kel I des Gesetzes vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW.  
S. 771), wird aufgehoben.

780

**Artikel 2  
Änderung des Umlagegesetzes**

§ 16 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GV. NRW.  
S. 87), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom  
9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 771), wird wie folgt  
gefasst:

**„§ 16  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.“

780

**Artikel 3  
Änderung der LK-Wahlordnung**

§ 41 der LK-Wahlordnung vom 20. April 2005 (GV. NRW.  
S. 569), geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 9.  
Dezember 2008 (GV. NRW. S. 771), wird wie folgt gefasst:

**„§ 41  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in  
Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung  
des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschafts-  
kammern im Land Nordrhein-Westfalen (LK-Wahlord-  
nung) vom 6. Mai 1999 (GV. NRW. S. 182) außer Kraft.“

2005

**Artikel 4  
Änderung der Verordnung  
über die Bestimmung der Sitze und Bezirke  
der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer  
der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer  
Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise**

§ 2 der Verordnung über die Bestimmung der Sitze und  
Bezirke der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer  
der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-  
Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise vom 8.  
November 2005 (GV. NRW. S. 836), geändert durch Arti-  
kel IV des Gesetzes vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW.  
S. 771), wird wie folgt gefasst:

„Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in  
Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die  
Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführer  
der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Rheinland  
als Landesbeauftragte im Kreise vom 13. Februar 1990  
(GV. NRW. S. 66, ber. S. 223) und die Verordnung über die  
Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführer  
der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Westfalen-  
Lippe als Landesbeauftragte im Kreise vom 13. Februar  
1990 (GV. NRW. S. 66) außer Kraft.“

**Artikel 5  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2013

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin  
Die Ministerin  
für Schule und Weiterbildung  
sowie für  
den Minister  
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz

(L. S.) Sylvia Löhmann

– GV. NRW. 2013 S. 878

2021  
2023

**Gesetz  
zur Weiterentwicklung der politischen  
Partizipation in den Gemeinden  
und zur Änderung kommunalverfassungs-  
rechtlicher Vorschriften  
Vom 19. Dezember 2013**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das  
hiermit verkündet wird:

**Gesetz  
zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation  
in den Gemeinden und zur Änderung  
kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften**

2023

**Artikel 1  
Änderung der Gemeindeordnung für  
das Land Nordrhein-Westfalen**

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfa-  
len in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli  
1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3  
des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564),  
wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Gemeinden bestimmen in ihrer Hauptsat-  
zung die Form der öffentlichen Bekanntmachung für  
die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschrif-  
ten vorgeschriebenen sonstigen öffentlichen Bekannt-  
machungen, soweit nicht andere Gesetze hierüber  
besondere Regelungen enthalten. Für die Form und  
den Vollzug der Bekanntmachung gilt die Rechtsver-  
ordnung nach Absatz 5 entsprechend.“